

HPR BS Info

Hauptpersonalrat Berufliche Schulen beim Kultusministerium Baden-Württemberg

Nr. XIII/11

Dezember 2021

1. **Corona-Pandemie - aktuell**
2. **Frühzeitige Bekanntgabe von stellenwirksamen Änderungswünschen der Lehrerinnen und Lehrer für Sommer 2022**
3. **Förderprogramm „Lernen mit Rückenwind“**
4. **AGG Zuständigkeit**
5. **Beförderung im A 14-Ausschreibungsverfahren zum Mai 2022**
6. **Erstes Beförderungsprogramm des Jahres 2022 nach A 11 für Technische Lehrerinnen und Lehrer zum 1. Februar 2022**
7. **Aufstiegsqualifizierung für Technische Lehrkräfte in A 12**
8. **Einbindung der für die Schule zuständigen Örtlichen Vertrauensperson (ÖVP)**
9. **PV-Postfach für ÖPR**

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Örtlichen Personalräten,

die Mitglieder des HPR BS bitten Sie, diese HPR BS Information in Ihren Kollegien bekannt zu geben. Vielen Dank!

Mit kollegialen Grüßen


Sophia Guter
Vorsitzende

Mitglieder des HPR BS: Sophia Guter (Vorsitzende), Sabine Reitzig (stellv. Vorsitzende), Michael Futterer (Vorstandsmitglied), Thomas Speck (Vorstandsmitglied), Otto Deubel, Stefanie Frischling, Clemens Hartelt, Ingrid Letzgus, Franz Peter Penz, Jörg Sattur, Andreas Scheibel, Jutta Schenk, Michael Schmidt, Axel Schön, Detlef Sonnabend, Wolfram Speck, Tina Stark, Jacqueline Weigelt, Annkathrin Wulff

Hauptvertrauensperson der Schwerbehinderten: Dr. Manfred Schneider

Verteiler: Örtlicher Personalrat (mit der Bitte um Aushang), Örtliche Schwerbehindertenvertretung, Beauftragte für Chancengleichheit, Schulleitung

Geschäftsstelle: Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an beruflichen Schulen beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart
Sekretariat: ☎ 0711 279-2880/-2889 📠 0711 279-2879, hpr@km.kv.bwl.de
Vorsitzende: Sophia Guter ☎ 0711 279-2885 E-Mail: sophia.guter@km.kv.bwl.de

Homepage der Hauptpersonalräte beim Kultusministerium: <https://hpr.kultus-bw.de>

1. Corona-Pandemie - aktuell

Arbeitsschutzmaßnahmen

Die deutlich angestiegenen Infektionszahlen führen bei vielen Lehrkräften zur Verunsicherung und zu einem höheren Schutzbedarf. Aufgrund von Rückmeldungen aus den Schulen setzt sich der HPR BS gegenüber dem Kultusministerium für die erneute Bereitstellung von FFP2-Masken als weitere Arbeitsschutzmaßnahme zur freiwilligen Verwendung ein. Auch der Bedarf von freiwilligen Schnelltests für bereits immunisierte Lehrkräfte wird immer wieder formuliert. Das Kultusministerium teilt bisher mit, dass dafür kein Erfordernis bestünde. Als Schutzmaßnahmen des Arbeitgebers werden medizinische Masken (OP-Masken) zur Verfügung gestellt.

Lehrkräftefortbildung und Corona

Die Inzidenzen liegen derzeit weit über den Werten aus dem vergangenen Lockdown und sie steigen weiter an. Einzelne Landkreise haben mittlerweile die Marke von 1.000 überschritten. Aufgrund dieser Situation hat das ZSL beschlossen, zunächst bis Ende Januar 2022 Fortbildungsveranstaltungen, soweit es möglich ist, in Online-Formate umzuwandeln. Da die Beteiligung des HPR bereits stattgefunden hat, hat der HPR BS folgende Vereinbarung mit dem ZSL getroffen:

1. Die betroffenen LFB sollen zum geplanten Termin stattfinden. Die Anfangszeit soll nicht verändert werden, eine zeitliche Aufteilung von LFB-Veranstaltungen soll es nicht geben.
2. Falls die Dauer einer LFB gekürzt wird, soll die Anfangszeit bleiben.

Bei Abweichungen von dieser Regelung muss es ein erneutes Beteiligungsverfahren geben. Ziel ist es zu verhindern, dass LFB in den Nachmittag verlegt werden.

Bewerbungsgespräche

Im Rahmen der Einstellungsverfahren sollen Bewerbungsgespräche nach Möglichkeit digital ablaufen. Innerhalb eines Verfahrens müssen alle Gespräche im selben Format stattfinden.

Das Kultusministerium veröffentlicht aktuelle Informationen zu Corona unter <https://km-bw.de/corona>. Die Infoschreiben an Schulleitungen und Lehrkräfte sind unter folgendem Link zu finden: <https://km-bw.de/Lde/startseite/sonderseiten/schulleitungen-corona>

2. Frühzeitige Bekanntgabe von stellenwirksamen Änderungswünschen der Lehrerinnen und Lehrer für Sommer 2022

Für die Abwicklung der Versetzungsanträge sowie der Anträge auf Beurlaubung, Teilzeitbeschäftigung, Elternzeit, Pflegezeit sowie Ruhestand bzw. Beendigung des Dienstverhältnisses stehen Online-Verfahren zur Verfügung.

Die entsprechenden Anträge sind online unter www.lehrer-online-bw.de/liv, www.lehrer-online-bw.de/ltv bzw. www.lehrer-online-bw.de/stewi zu stellen. Der Belegausdruck der Online-Antragstellung ist unterschrieben **bis zum 10.01.2022** bei der Schulleitung abzugeben.

Entfristung von Lehrkräften im Arbeitnehmerverhältnis (L. i. A.) ohne anerkannte Lehramtsbefähigung

Auch für das Schuljahr 2022/23 können Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis ohne Lehrbefähigung (sog. „Nichterfüller/-innen“) online im Verfahren Vertretungspool Online (VPO) einen Antrag auf Entfristung stellen. Die Antragsfrist endet mit dem ersten Schultag nach den Weihnachtstagen. Zu stellen sind Anträge über folgenden Link: <https://lehrer-online-bw.de/Lde/Startseite/lobw/Entfristung>

Für die Voraussetzungen wird auf das HPR BS Info vom Juli 2021 verwiesen (https://hpr.kultus-bw.de/Lde/Startseite/HPR_BS). Das Verfahren für das Schuljahr 2022/23 enthält eine wesentliche Änderung: **Die Mindestbeschäftigungsdauer beträgt jetzt 30 Monate.**

3. Förderprogramm „Lernen mit Rückenwind“ (LmR)

Für LmR wurde den Schulen ein Schulbudget mitgeteilt und den öffentlichen Schulen ein Ausgleichsbudget zur Verfügung gestellt und es werden Personen zur Umsetzung von Fördermaßnahmen gesucht und gewonnen. Aus diesem Grund weist der HPR BS auf die Beteiligungsrechte des ÖPR lt. LPVG hin.

Bestandspersonal kann dabei über freiwillige Mehrarbeit (Mehrarbeitsunterricht (MAU)) eingesetzt werden. Trotz der Freiwilligkeit bleibt der Sachverhalt einer Anordnung von MAU bestehen. Da es sich dabei in der Regel nicht um eine kurzfristige Anordnung von MAU, sondern um eine geplante Maßnahme handelt, ist der Örtliche Personalrat zu beteiligen.

Personen von außerhalb können über einen befristeten Arbeitnehmervertrag (Einstufung S 8a) als Pädagogische/r Assistent/-in beschäftigt werden. Die Vertragserstellung erfolgt letztlich beim

Regierungspräsidium. Um die Beteiligung des Bezirkspersonalrates möglichst schnell zu ermöglichen, ist es hilfreich, wenn die Beteiligung der Örtlichen Personalräte bereits vorliegt. Daher werden die ÖPR gebeten ihr Votum zur geplanten Einstellung gegenüber der Schulleitung auf einem Vordruck abzugeben.

Der HPR BS begrüßt, dass für die Organisation und Durchführung von LmR den Schulen für das Schuljahr 2021/22 zwischen 0,5 und 4 Anrechnungsstunden in Abhängigkeit von der Anzahl der Schüler/-innen in Maßnahmen gewährt werden. (Erlass vom 22. November 2022, Aktenzeichen 14 zu 6504.00-RÜCKENWIND/24). Bei 1 bis 80 Schüler/-innen werden 0,5 Anrechnungsstunden gewährt. Weitere 0,5 Stunden werden für je 40 Schüler/-innen gewährt; die Staffelung erfolgt bei 81, 121, 161, 201, 241, 281 und 321.

Dabei werden alle Fördermaßnahmen berücksichtigt, unabhängig davon, wo, durch wen und wie lange diese durchgeführt werden. Ist die Zahl geförderter Schüler/-innen größer als 25 % der Gesamtschülerzahl der Schule, ist eine Berücksichtigung bei der Ermittlung der Zahl der Anrechnungsstunden nur mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde möglich.

4. AGG - Zuständigkeit

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sieht vor, dass auch Arbeitgeber/-innen Maßnahmen ergreifen, um Benachteiligungen am Arbeitsplatz wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen. Der HPR BS hatte beim Kultusministerium nach der Zuständigkeit für Beschwerden von Lehrkräften nachgefragt.

Das Kultusministerium sieht die Behandlung etwaiger Beschwerden als integralen Bestandteil der Arbeit der Schulbehörden und Personalverwaltungen. Die Bearbeitung möglicher Beschwerden im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Ziele des AGG liegen damit in der Personalverwaltung beim Regierungspräsidium.

Die Antidiskriminierungsstelle des Landes Baden-Württemberg (LADS BW) stellt Informationen zur Verfügung. Die Beratungsstellen helfen bei Diskriminierung schnell und unbürokratisch weiter. Die Beratung ist kostenfrei und auf Wunsch anonym. Internetadresse: www.antidiskriminierungsstelle-bw.de



5. Beförderung im A14-Ausschreibungsverfahren zum Mai 2022 von Studienrätinnen und Studienräten bzw. Höhergruppierung von Lehrkräften im Arbeitnehmerverhältnis (E 13) als Erfüller/-in unter Einbeziehung der besten Nichterfüller/-innen

Zum 01.05.2022 können voraussichtlich 138 Beförderungsstellen über das Ausschreibungsverfahren vergeben werden, die sich auf die Regierungspräsidien wie folgt verteilen:

- Stuttgart 47 Stellen
- Karlsruhe 38 Stellen
- Freiburg 28 Stellen
- Tübingen 25 Stellen

Schulen, die **seit 4 Jahren** keine Stelle zur Ausschreibung in A 14 erhalten haben, sollen vorab mit einer Stelle bedacht werden. Die weitere Verteilung der Stellen soll an Schulen mit Abmangel erfolgen. Bis zu 10 % der besetzbaren Beförderungsstellen können die Regierungspräsidien für Tätigkeiten außerhalb der Schule zurückbehalten.

Studienrätinnen und Studienräte können sich im Ausschreibungsverfahren auch auf ausgeschriebene Stellen außerhalb des Regierungsbezirkes, in dem sie unterrichten, bewerben. Zum Verfahren können nur „junge“ Studienrätinnen und Studienräte zugelassen werden, welche die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Beförderung erfüllen.

Da die Beförderungen jeweils zum 1. Mai eines Jahres wirksam werden, muss sichergestellt sein, dass die „jungen“ Lehrkräfte zu diesem Zeitpunkt bereits Beamte auf Lebenszeit sind.

Für die Personalvertretung besteht im Falle eines Auswahlverfahrens ein Beteiligungsrecht gemäß § 71 Abs. 3 LPVG. Eine Auswahl kann nur bei mehreren Bewerbungen getroffen werden, das heißt, sofern nur eine Einzelbewerbung vorliegt, greift das Beteiligungsrecht nicht. Das Beteiligungsrecht steht zunächst dem jeweils zuständigen Bezirkspersonalrat zu, der dieses Recht an den Örtlichen Personalrat delegieren kann. Ein Mitglied der Personalvertretung kann an einem Bewerbungsgespräch, das an der Schule stattfindet, teilnehmen und ist rechtzeitig einzuladen.

Über Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind die Schwerbehindertenvertretung und der Personalrat unmittelbar nach Eingang zu unterrichten (§ 164 Abs. 1 Satz 4 SGB IX; Nr. 3.4 der SchwbVwV). Auch die BfC ist bei allen Verfahrensschritten frühzeitig zu beteiligen.

Frühzeitig bedeutet gemäß § 4 Abs. 7 ChancenG, dass die BfC an der Entscheidungsfindung gestaltend mitwirken und Einfluss nehmen kann. Nach § 10 Abs. 3 ChancenG hat die BfC ein Teilnahmerecht an allen Vorstellungsgesprächen und sonstigen Personalauswahlgesprächen.

Termin / Frist	Aufgabe...	...zu erfüllen durch
Unmittelbar nach Zuweisung der Stellen an die Regierungspräsidien	Zuweisung der Ausschreibungsstellen an die Schulen nach Beteiligung des Bezirkspersonalrats	Regierungspräsidien
Bis zum 03.12.2021	Eingabe der Ausschreibungstexte im Intranet	Schulleitungen
Bis zum 14.01.2022	Überprüfung der Ausschreibungstexte im Intranet unter Beteiligung des Bezirkspersonalrats und Freigabe	Regierungspräsidien
14.01.2022	Aushang der Ausschreibungslisten an den Schulen	Schulen
	Einstellen der Ausschreibungstexte im Internet	Kultusministerium
04.02.2022	Bewerbungsfrist (Einreichen der Bewerbung auf dem Dienstweg)	Lehrkraft
Bis zum 11.02.2022	Ggf. Weiterleitung von Bewerbungen durch die Stammschule an andere Ausschreibungsschulen	Schulleitungen
04.02. bis 11.03.2022	Bewerbungsgespräche und Besetzungsvorschlag an das RP	Schulleitungen
Bis Ende April 2022	Auswahlentscheidung	Regierungspräsidien
Mai 2022	Aushändigung der Urkunden	Regierungspräsidien

Unter <https://www.lehrer-online-bw.de/Befoerderung> sind weitere Informationen über das Beförderungsverfahren abrufbar.

Im Ausschreibungsverfahren werden 50 % der Stellen ausgeschrieben. Die anderen 50 % der A 14-Stellen werden in den konventionellen Beförderungsverfahren in der Regel zum Mai und Oktober jedes Jahres vergeben. Zur Umsetzung der Verfahren in den Regierungspräsidien geben die Bezirkspersonalräte Auskunft (https://hpr.kultus-bw.de/_Lde/Startseite/HPR_BS).

6. Erstes Beförderungsprogramm für das Jahr 2022 nach A 11 für Technische Lehrerinnen und Lehrer zum 1. Februar 2022

Für Technische Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen und für in den Privat- bzw. Auslandsschuldienst beurlaubte technische Lehrkräfte bestehen ab 01.02.2022 insgesamt **53** Beförderungsmöglichkeiten, die sich auf die Regierungspräsidien wie folgt verteilen:

- Regierungspräsidium Stuttgart 19
- Regierungspräsidium Karlsruhe 12
- Regierungspräsidium Freiburg 12
- Regierungspräsidium Tübingen 10

Ab 01.02.2022 können Lehrkräfte mit folgender Beurteilung befördert werden:

1. In den Beförderungsjahrgängen bis einschließlich 1995 Lehrkräfte mit mindestens gut bis befriedigender Beurteilung.
2. In den Beförderungsjahrgängen 1996 bis einschließlich 2017 Lehrkräfte mit mindestens guter Beurteilung. Lehrkräfte des Beförderungsjahrgangs 2016 und 2017 können damit erstmalig befördert werden.

Bei der Auswahlentscheidung sollen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung Technische Lehrerinnen bevorzugt befördert werden, soweit Frauen nach dem jeweils geltenden Chancengleichheitsplan unterrepräsentiert sind und nicht in der Person des Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Darüber hinaus sind schwerbehinderte Menschen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig zu berücksichtigen.

7. Aufstiegsqualifizierung für Technische Lehrkräfte in A 12

Im Schuljahr 2022/23 stehen 14 Aufstiegsplätze für Technische Lehrkräfte zur Verfügung. Die Ausschreibung wird in der Januar-Ausgabe von Kultus und Unterricht veröffentlicht. Weiterführende Informationen (Bewerbungsportfolios, Qualifizierungsinhalte, Prüfungen) können unter www.lehrer-online-bw.de, Menüpunkt „Fortbildung/Aufstieg“, abgerufen werden.

Die Qualifizierung dauert zwei Jahre und erfolgt im berufsbezogenen wissenschaftlichen Fach entsprechend der Fachpraxis und in Deutsch (TLH, TLK) oder Mathematik (TLG).

Voraussetzungen für die Zulassung zur zweijährigen Aufstiegsqualifizierung

- Hauptberufliche Unterrichtspraxis von mindestens zwölf Jahren in der entsprechenden Laufbahn.
- Amt der Besoldungsgruppe A 11 mit Amtszulage bei den Fachlehrkräften bzw. A 12 bei den Technischen Lehrkräften.
- Dienstliche Beurteilung mit mindestens der Note sehr gut bis gut.



Bewerbungsschluss ist am 31.03.2022.

8. Einbindung der für die Schule zuständigen Örtlichen Vertrauensperson

Die Aussage „*Wir haben an unserer Schule keine Örtliche Vertrauensperson*“ ist so nicht korrekt:

- Es gibt zwar nicht in jedem Kollegium eine Örtliche Vertrauensperson, aber für jede Schule ist eine Örtliche Vertrauensperson zuständig.

Die Nichterfüllung der Beschäftigungsquote für schwerbehinderte bzw. gleichgestellte Menschen von 5 % hat u. a. zur Konsequenz, dass mehrere Schulen zu einem Zuständigkeitsgebiet einer Örtlichen Vertrauensperson zusammengefasst werden müssen.

Daher ist es notwendig, dass die Örtlichen Vertrauenspersonen an allen Schulen - insbesondere an den Schulen, an denen sie nicht Teil des Kollegiums ist - in die Strukturen und in die Informationsprozesse eingebunden wird. Folgende Punkte gilt es hier hervorzuheben:

1. Aufnahme der Örtlichen Vertrauensperson in das Organigramm der Schule
2. Aufnahme in den E-Mail-Verteiler des ÖPR und Einladungen zu den ÖPR-Sitzungen und zum Vierteljahresgespräch: Die ÖVP hat nach § 178 Abs. 4 und 5 SGB IX ein Teilnahmerecht an allen Sitzungen mit beratender Stimme.
3. Einladungen zu allen Personalversammlungen. Die ÖVP hat dort nach § 178 Abs. 8 SGB IX ein Teilnahme- und Rederecht.

Welche Örtliche Vertrauensperson für welche Schule zuständig ist, lässt sich entweder direkt im Internet unter

https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Freiburg/Abteilung_7/Personalvertretung/DocumentLibraries/Documents/OEVP_Kontakte_BS_RPF_WWW_V1_2021.pdf

oder

über die für das Regierungspräsidium zuständige Bezirksvertrauensperson in Erfahrung bringen:

<http://schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de/,Lde/Startseite/Ueber+uns/Berufliche+Schulen>

9. PV-Postfach für ÖPR

Die Vorsitzenden der Örtlichen Personalräte haben Ende September 2021 die E-Mail-Zugangsdaten für das datensichere PV-Postfach erhalten. Dreiviertel aller ÖPR haben mit einer Rückmeldung bestätigt, dass sie über die Schul-E-Mail den Zugang eingerichtet haben und auf diesem Weg erreichbar sind. Wir danken Ihnen dafür.

Wir bitten die Örtlichen Personalräte zur Nutzung des PV-Postfach den regelmäßigen Abruf zu klären. Informationen dazu finden Sie auch im HPR BS Info September 2021.

Für Rückfragen zum PV-Postfach schreiben Sie bitte an hpr-bs@km.kv.bwl.de oder rufen Sie uns an unter 0711 279-2885.

*** **



Liebe Kolleginnen und liebe Kollegen,

Im vergangenen Jahr lagen die Erwartungen und die tatsächlichen Entwicklungen oft weit auseinander. Flexibilität und Durchhaltevermögen wurden auf eine harte Probe gestellt.

Wir wünschen Ihnen viel Kraft und große Zuversicht für das kommende Jahr.

Frohe und besinnliche Weihnachten, verbunden mit der Hoffnung, dass bald dauerhafte Regelungen die erforderliche Sicherheit für eine Normalität mit COVID-19 bringen.



Bleiben Sie gesund!

Ihr HPR BS

